

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 44 (1969)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** Vom Wohnen und Leben

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vom Wohnen und Leben

Barbara

## Die Aufsichtspflicht der Eltern

Auf meinen Artikel in der Märznummer des «Wohnens» («Müsterchen zum Thema Erziehung») ist in der Mainnummer eine Replik erfolgt, in der an meinen Ausführungen Kritik geübt wurde. Das macht nichts. Man muss im Leben einen Putsch ertragen können, ansonst man es gar nicht prästiert. Andererseits habe ich von Lesern reizende Briefe bekommen, die mich zu meiner natürlichen Haltung beglückwünschten. Gerne ergreife ich die Gelegenheit, mich für erhaltene Leserbriefe herzlich zu bedanken. Es ist mir unmöglich, auf Leserbriefe persönlich zu antworten, es sei denn, es ergebe sich daraus ein neuer Artikel.

Nun zu der Antwort im «Wohnen». Selbstverständlich kann ich nicht auf alles eintreten, was darin steht. Das würde viel zu weit führen, aber im Grunde genommen sind der Verfasser und ich einewäg grundsätzlich in vielem ziemlich einig. Der Kinderarzt, der eine neue Praxis eröffnete, war weder ein blutiger Anfänger noch ein Idealist, aber es gebrach ihm an Erfahrung mit einer Sorte Mütter, die von einer sagenhaften Gleichgültigkeit sind. Ärzte pflegen in geordneten Verhältnissen aufzuwachsen, in denen die Kinder zur Sorgfalt im Umgang mit den Dingen angehalten und dabei überwacht werden. Ein Kind kann unmöglich wissen, was es anstellt. Ich habe mein Söhnlein auch dabei ertappt, als es mit dem Küchenschneider an unserem Buffet herumsägen wollte. Das war einmal und nie wieder. Nachher wusste es, dass das verboten war, und es hielt sich an das Verbot. Sonst hätte es etwas abgesetzt. Meine Tochter hat in ihrer zarten Kindheit an der Tapete mit spitzigen Fingerchen dort, wo die Rollen zusammenstießen, kleine Fetzen abgerissen. Ich war nicht erfreut. Ich wusste, dass Kinder etwa an Tapeten herumniffeln, weshalb ich für sie eine widerstandsfähige Tapete ausgewählt hatte. Indessen brachte sie es doch fertig, sie zu bodigen. Es war kein grosses Unglück. Ich sagte ihr die Postordnung, klebte Streifen über die beschädigten Stellen, und sie gab den Sport in der Folge auf.

Über das, was in einem Kinderzimmer geschieht, kann man nicht pausenlos wachen. Schliesslich hat man noch anderes zu tun. Hingegen kann man das in einem Wartezimmer. Dort hat man gar nichts anderes zu tun, als auf das Kind aufzupassen, und es gibt keine Entschuldigung für die lässige Haltung der Mütter, die es in ihrer Anwesenheit zulassen, dass ihr Kind fremdes Eigentum beschädigt oder abserviert. Verantwortlich ist der Erwachsene, der nicht eingreift und versucht, es daran zu hindern; denn es gibt so etwas wie eine Aufsichtspflicht der Eltern, die im Gesetz verankert ist.

Artikel 333 des Zivilgesetzbuches lautet: «Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass

es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.» Das Gesetz ist ganz eindeutig. Nur wenn man beweisen kann, dass man die Aufsichtspflicht erfüllt hat, wird man von der Verantwortung befreit. Um zu unserem Fall zurückzukehren: Sitze oder stehe ich neben meinem Sprössling, bin ich bestens imstande, ihn von Dummheiten abzuhalten. Dazu bin ich als Mutter oder Vater verpflichtet. Problematischer wird die Chose, sobald das Kind auf der Strasse spielt und den Weg zum Kindergarten oder zur Schule allein zurücklegt, aber selbst da kann das Familienoberhaupt zur Verantwortung gezogen werden, verursacht das Kind einen Schaden. Da Kinder die Konsequenzen ihres Verhaltens nicht zu überblicken vermögen und oft abstruse Einfälle haben, ist das eventuell gar, gar nicht lustig. Ich möchte einige Fälle zitieren, neben denen sich die Affäre im Wartezimmer als eine Lappalie präsentiert. Der Kinderarzt hat seine Erfahrungen mit seiner Kundschaft und damit einen Lehrplatz gemacht, und er wird Vorsorge getroffen haben, dass sich das nicht mehr wiederholt. Damit ist der Fall erledigt.

In zwei Fällen ging es ums Spielen mit Schleudern und Drähtchen. Im einen Fall spielte ein Knabe in der Pause auf dem Schulhof hinter dem Rücken des Lehrers, der die Aufsicht hatte, mit einem derartigen Gebilde, und ein Drähtchen verletzte das Auge eines Kameraden. Es gab ein fürchterliches «Züg». Das Augenlicht war zum Glück nicht gänzlich verloren, aber das Kind hat einen Dauerschaden. Im Bruchteil einer Sekunde war es passiert. Wie er beigelegt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Wahrscheinlich hat die Schule eine Haftpflichtversicherung für ihre Schüler. Der zweite Fall verlief tragischer. Zwei Knaben spielten auf der Strasse. Der eine hatte ebenfalls eine Schleuder mit Drähtchen. Er zielte gegen seinen Spielgefährten, der mitten in ein Auge getroffen wurde. Das Auge war hin, und fortan ist der Bub einäugig. Der Fall kam vor Gericht und wurde durch Vergleich geregelt. Der Vater des Schützen willigte ein, 20 000 Franken für das ruinierte Auge zu bezahlen. Er, seine erwachsenen Söhne und die ganze Verwandtschaft kratzten ihre Ersparnisse zusammen, um den Betrag aufzubringen. Leider hatte er keine Haftpflichtversicherung, die den Schaden übernommen hätte. Vielleicht werden sich meine Leser und Leserinnen, sollten sie keine abgeschlossen haben, dazu aufraffen, dies nachzuholen. Kinder können unberechenbar sein.

In einem weiteren Fall fragte ein zehnjähriger Knabe seine Pflegeeltern, sehr nette Bauersleute, die ihn wie ihr eigenes Kind behandelten, wie man ein Haus in Brand stecke. In aller Unschuld erteilten sie ihm Auskunft. Was machte das Kind? Es ging aus dem Zimmer, lebte ihren Erklärungen nach, und das Holzhaus brannte lichterloh bis auf die Grundmauern nieder. Der Knabe wurde von den Behörden zur Abklärung und Behandlung zum Kinderpsychiater ge-

schickt, der mir sagte, er wisse eigentlich gar nicht, was er mit ihm anfangen solle. Der Knabe war soweit normal. Er hatte einfach eine idiotische Impulshandlung begangen, wobei man allerdings in Betracht ziehen muss, dass er von sehr seltsamen Eltern abstammt, die ich in die Kategorie der lebensuntüchtigen Psychopathen einordnen würde. Den Pflegeeltern noch billige Vorwürfe anhängen zu wollen, wäre meiner Ansicht nach verfehlt. Bekanntlich ist man hinten-drein immer gescheiter, und gestraft wurden sie schwer. Zur Diskussion stand die Frage seiner Unterbringung. Ich könnte mir vorstellen, dass die Pflegeeltern ihn nicht mehr wollten. Noch etwas zum Thema Ohrfeige. Gewusst wann und wo ist der springende Punkt dabei. Eine Mutter beklagte sich bei mir, ihr achtjähriger Knabe renne immer knapp vor fahrenden Autos vorbei. Er findet das «Spieli» lustig. Er ist sich nicht bewusst, dass er mit dem Leben spielt. Es erübrigt sich wohl auszumalen, was dieses blödsinnige Verhalten für die Mutter, das Kind und den Automobilisten bedeutet. Sie «vergiebelt» vor Angst, das Buebli lacht, und der Automobilist flucht. Ich riet ihr, ihn fortan fest an der Hand zu halten, und probiert er, sich loszureissen, ihm vor allen Leuten eine herunterzuwaschen. Dem Lauszapfen teilte ich mit, was ich seiner Mutter geraten hatte. Langatmige Erklärungen sind in dem Alter für die Katze. Ich sagte kurz und bündig: «Das darfst du nicht mehr machen. Es ist viel zu gefährlich, und wenn du es wieder tust, soll dir deine Mutter eins zwicken, damit du im Bild bist, dass du das nicht darfst.» Die Aussprache «battete». Ein mir bekannter Lehrer, ein feinsinniger und hingebender Pädagoge, erzählte vom prophylaktischen Klapp auf Schulreisen. Schulreisen sind für die Lehrer eine Strafaufgabe und kein Vergnügen. Er wachte jeweils aufmerksam über die Klasse. Dem ersten Schüler, der sich etwas herausnahm, was nicht erlaubt war, «putzte» er eines als vorbeugende Massnahme. Die anderen begriffen prompt: «So geht es nicht. Der Lehrer versteht keinen ‚Gschpass‘ in der Richtung.» Von da an hatte er an dem Tag mit der Klasse keine Schwierigkeiten mehr.

Eine Schulkameradin von mir, eine ausgeglichene, ruhige,

vernünftige Frau, wuchste ihrem einen Sohn — sie hat deren vier —, als er das erstmal angetrunken heimkehrte, spontan eines, und er trank danach jahrelang keinen Tropfen Alkohol mehr. Ihr Mann lächelte, als er das Gschichtli verzählte. Sie kennt eben ihre Pappenheimer und weiss, wie sie mit ihnen umzugehen hat. Je nach Charakter könnte eine Ohrfeige in einer ähnlichen Situation der grösste Stumpfsinn sein. Ein Arzt schilderte mir die Schwierigkeiten, die er mit seinem zweitältesten Sohn hat. Er komme häufig mit einer «Fahne» nach Hause. Ich musste zuerst noch fragen, was eine «Fahne» sei. Der Sohn riecht nach Alkohol. Er ist ein sensibler Jüngling, der anscheinend darunter leidet, dass sein älterer Bruder intelligenter ist als er. Zwar vermag er im Gymnasium zu folgen, aber er gehört zum Durchschnitt, während sein Bruder durch hervorragende Leistungen auffällt. Der letztere wird die Intelligenz des Vaters und er diejenige der Mutter geerbt haben. Item, der Vater, der seinen Sohn kennt, sprach lange und eingehend mit ihm und schlug ihm zuletzt vor, dass sie beide zur Abstinenz übertreten wollten. Daran halten sie sich selbender. Es ist eine vorbildliche Lösung, die sich jedoch längst nicht für jedermann eignet. Ich vermute, dass es für den Vater kein grosses Opfer ist, auf Alkohol zu verzichten, und der Jüngling doch einigermaßen lenkbar ist. Offenbar haben sie eine gute Beziehung zueinander. Eine Ohrfeige in dem Fall wäre eine Katastrophe gewesen.

Zum Schluss noch etwas zu dem gestohlenen Hässli. Der betreffende Kinderarzt, bei dem die Kindsmutter das Hässli mitlaufen liess, hätte eine Strafanzeige erstatten können. Diebstahl ist ein Verstoß gegen das Gesetz. Juristisch handelt es sich dabei um eine Entwendung, weil es um einen Gegenstand von geringfügigem Wert geht. Sie hätte vom Kadi eine bedingt erlassene Strafe bekommen und wäre somit vorbestraft. Als mildernden Umstand hätte sie lediglich ihre Dummheit anführen können. Sie hatte in zweierlei Hinsicht Glück: Der Arzt wollte keine weiteren Umtriebe mit der Polizei und so, und sie war erwischt worden, was sehr heilsam sein kann. Die Blamage war auf ihrer Seite, und sie wird voraussichtlich nicht mehr so schnell stehlen.

## Gartenschmuck im Winter

Der Gartenfreund wird sich mit der vegetationslosen Zeit nie befreunden können, aber er kennt Lichtblicke und weiss dem frostigen Halbjahr auch Schnippchen zu schlagen. Einmal ist die kalte Jahreszeit nicht konsequent leblos. Die «Immergrünen» haben jetzt ihre grosse Zeit. Sie sind für den Gartenfreund die Brücken zum Frühling, ein trostreicher Schmuck, solange nicht der Schnee alles zudeckt. Doch muss der Garten im Winter völlig farblos sein? Sollen die im Sommer reich bepflanzten Gefässe und Kistchen leerstehen oder gar in die Aufbewahrung verschwinden?

Der Garten kann auch im Winter gediegen und farbenfroh geschmückt sein, wenn wir die formschönen, frostsicheren Asbestzementgefässe zum Einsatz bringen. Schon zeitig im Herbst sammeln wir an Wald- und Wiesenrändern, an Böschungen und im Riedland getrocknete Blütenstände von *Bärenklauen* und anderen, im *getrockneten Zustand ausdrucksfähigen Pflanzen*. Wir vervollkommen unsern Vorrat mit Tannzapfen, Wurzelstöcken und originell gewachsenen, entlaubten Ästen. Nun brauchen wir noch Tannenreisig, Disteln, «Kanonenputzer», Strohblumen, eventuell auch Schafgarben, Mohnkapseln usw.

Einen Teil der getrockneten Blütenstände spritzen wir mit einer Spraydose weiss oder gelb. Nun geht es ans Gestalten und Stecken.

Auf einer Wurzel wird *Steckkitt* befestigt, und in diesen

stecken wir strahlenförmig das geeignete Material. Grössere Äste werden direkt in der Erde befestigt. Pro Asbestzement-schale verwenden wir *höchstens drei verschiedene Farben*, dafür gestalten wir die nächste wieder mit ganz anderem Material. Zu jeder Gartenschale finden wir das richtige Sammelgut und stecken es ausgewogen im goldenen Schnitt. Die «Eternit»-Asbestzementgefässe wirken dazu in ihrem neutralen Grauton sehr dekorativ und geben dem Garten, dem Hausvorplatz, Eingang usw. ein schmuckes Aussehen. A. W.

### Interessieren Sie sich für die Besorgung Ihrer Mieterbuchhaltung mit elektronischer Datenverarbeitung?

Wenn Ihre Genossenschaft auf dem Platz Zürich domiziliert ist, übernehmen wir die Einführung Ihres Personals für die Erstellung der Grund- und Mutationsbelege. Die Locharbeiten, die Erstellung der Einzahlkarten und die Mieterbuchhaltung wird von uns zu günstigen Preisen durchgeführt.

Bitte richten Sie Ihre unverbindliche Anfrage an die **AG Heinrich Hatt-Haller**, Abteilg. Datenverarbeitung, **8022 Zürich**, Tel. 23 86 30.